



(11)

EP 2 093 333 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
20.02.2013 Patentblatt 2013/08

(51) Int Cl.:
E03C 1/084 (2006.01)

E03C 1/04 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
26.08.2009 Patentblatt 2009/35

(21) Anmeldenummer: **09007382.6**

(22) Anmeldetag: **09.02.2006**

(84) Benannte Vertragsstaaten:

DE IT

Benannte Erstreckungsstaaten:

AL BA HR MK YU

(30) Priorität: **04.03.2005 DE 102005010549**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)
nach Art. 76 EPÜ:
06706780.1 / 1 853 770

(71) Anmelder: **Neoperl GmbH
79379 Müllheim (DE)**

(72) Erfinder: **Büttgen, Heinz
79618 Rheinfelden (DE)**

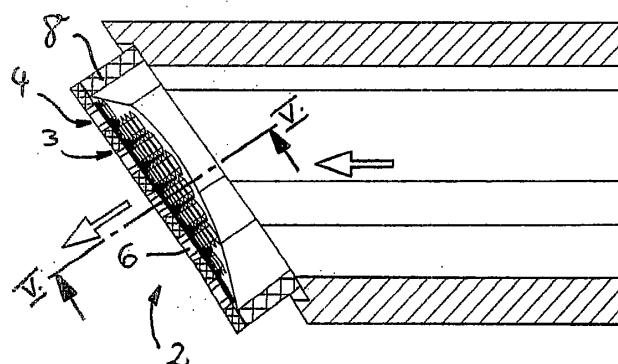
(74) Vertreter: **Maucher, Wolfgang et al
Patent- und Rechtsanwaltssozietät
Maucher, Börjes & Kollegen
Urachstrasse 23
79102 Freiburg im Breisgau (DE)**

(54) Sanitäre Wasserauslaufarmatur mit Strahlrichtungsgeber zum Ablenken des austretenden Wasserstrahls

(57) Die Erfindung betrifft eine sanitäre Wasserauslaufarmatur (1), die einen Wasserauslauf (2) hat, wobei im Bereich des Wasserauslaufs (2) abströmseitig eine, zumindest eine Lochplatte (4) oder Gitter- bzw. Lamellenstruktur aufweisende Strömungsführung (3) vorgesehen ist, welche Strömungsführung (3) eine Anzahl von durch Strömungsführungswände (7) umgrenzter Auslauflöcher oder Auslauföffnungen (6) hat. Für die erfindungsgemäße Wasserauslaufarmatur ist kennzeichnend, dass die Strömungsführung (3) als Strahlrichtungsgeber ausgestaltet ist, dass dazu die Strömungsführungswände (7) zumindest einzelner Auslauflöcher

oder Auslauföffnungen (6) im Winkel zur Strömungsrichtung des in die Strömungsführung (3) zuströmseitig einströmenden Wassers angeordnet ist, und dass die Strömungsführungswände (7) dieser Auslauflöcher oder Auslauföffnungen (6) den anströmenden Wasserstrom in Richtung ihrer Längserstreckung umlenken. Es hat sich überraschend gezeigt, dass eine derartige Strömungsführung (3) in der Lage ist, das Wasser auch bei einer vergleichsweise kurzen axialen Längserstreckung der Strömungsführung (3) in Richtung der Achslage der Strömungsführungswände (7) umzulenken. Dabei kann auf platzraubende und eventuell ästhetisch störende Kugelgelenke verzichtet werden.

Fig. 1



**EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT**

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patentübereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

Nummer der Anmeldung

EP 09 00 7382

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	GB 2 279 031 A (STOVES LTD [GB]) 21. Dezember 1994 (1994-12-21) * das ganze Dokument *	2	INV. E03C1/084 E03C1/04
X	DE 10 78 392 B (OTTO GAMPPER & SOHN) 24. März 1960 (1960-03-24) * das ganze Dokument *	2	
A	EP 1 243 707 A2 (KLUDI GMBH & CO KG [DE]) 25. September 2002 (2002-09-25) * das ganze Dokument *	2	
A	DE 22 46 520 A1 (CROSWELLER & CO LTD W) 10. Mai 1973 (1973-05-10) * Abbildung 1 *	2	
			RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
			E03C B05B
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche:			
Siehe Ergänzungsblatt C			
1	Recherchenort München	Abschlußdatum der Recherche 9. Januar 2013	Prüfer Geisenhofer, Michael
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung
EP 09 00 7382

Vollständig recherchierbare Ansprüche:
2

Nicht recherchierte Ansprüche:
1, 3-12

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Die Anmelderin wurde mit Bescheid vom 15.3.2012 davon in Kenntnis gesetzt, dass der Anspruchssatz mehr als einen unabhängigen Anspruch in der gleichen Kategorie aufweist. Sie wurde aufgefordert, anzugeben, welcher der beiden unabhängigen Produktansprüche 1 oder 2 die Basis der Recherche bilden soll.

Mit Schreiben vom 14.5.2012 teilte die Anmelderin mit, dass sie eine Recherche für den unabhängigen Anspruch 2 wünscht. Der unabhängige Anspruch 1 wurde daher nicht recherchiert.

Bei der Recherche trat dabei jedoch ein Klarheitsproblem des unabhängigen Anspruchs 2 zutage: In Anspruch 2 wird beschrieben, wie die Wasserauslaufarmatur hergestellt wird (plane Lochplatte mit parallel angeordneten Strömungsführungswänden wird auf einen gekrümmten Lochplatten-Träger aufgezogen und fixiert). Nachdem der Anspruch 2 jedoch das Endprodukt beansprucht und die Herstellungsschritte nicht zu eindeutigen Produktmerkmalen am Endprodukt führen, stellt die Angabe des Herstellungsverfahrens kein klares am Endprodukt ablesbares Merkmal dar. Für die Recherche wurden daher die den Herstellungsprozess betreffenden Merkmale nicht berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der abhängigen Ansprüche treten zudem eine Vielzahl an Unklarheiten auf, die primär durch die "globalen" Rückbezüge der Ansprüche auf alle vorstehenden Ansprüche entstehen.

Die in den Ansprüchen 3 und 4 definierten Geometrien der Auslauföffnungen widersprechen sich. Ein Querschnitt kann beispielsweise nicht gleichzeitig rund als auch sechseckig sein.

Die in Anspruch 9 definierte ebene Form der Lochplatte widerspricht dem unabhängigen Anspruch 2 wonach die Lochplatte in zumindest einer Ebene gekrümmt sein muss.

Die in den Ansprüchen 10 - 12 definierten Anordnungen der Längsachsen der Auslauflöcher widersprechen sich. Zwei Achsen können nicht gleichzeitig nach außen gerichtet sein, aber konvergieren und dabei auch noch koaxial sein.

Diese Klarheitsmängel sind so gravierend, dass keine sinnvolle Recherche für die abhängigen Ansprüche durchgeführt werden konnte, da der Schutzmfang der Ansprüche nicht zweifelsfrei bestimmbar ist.

Die vorliegende Recherche betrifft daher nur Anspruch 2.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 09 00 7382

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

09-01-2013

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
GB 2279031	A	21-12-1994	KEINE		
DE 1078392	B	24-03-1960	KEINE		
EP 1243707	A2	25-09-2002	AT 291128 T DE 10113922 A1 EP 1243707 A2	15-04-2005 26-09-2002 25-09-2002	
DE 2246520	A1	10-05-1973	AU 461852 B2 AU 4693972 A BE 790705 A1 CA 948677 A1 CH 542661 A DE 2246520 A1 GB 1401437 A JP 48051761 A NL 7214379 A US 3779467 A ZA 7206366 A	05-06-1975 28-03-1974 15-02-1973 04-06-1974 15-10-1973 10-05-1973 16-07-1975 20-07-1973 02-05-1973 18-12-1973 27-06-1973	